

# Merkblatt

## Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (SportstbRL M-V)

vom 25. März 2015

### unter Beteiligung der Europäischen Union

(Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014 - 2020 (EPLR M-V), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Priorität 6 Schwerpunkt b "Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten", EU-Code 7.4.f)

#### 1. Zweck und Ziel

Ziel ist die nachhaltige Förderung des Sportstättenbaus zur Erhöhung des Versorgungsgrades mit nutzbarer Sportfläche. Dafür werden Zuwendungen für Modernisierung und Instandsetzung sowie für Neubau, Erweiterung und Umbau von kommunalen und vereins-eigenen Sportstätten sowie deren Ausstattung mit Sportgeräten gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### 2. Wer wird gefördert?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert den Bau von Sportstätten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit EU- und Landesmitteln (Förderbereich I) und den Bau von Sportstätten mit Landes- und Bundesmitteln (Förderbereich II).

Zuwendungsempfänger für den Förderbereich I können sein:

- Landkreise und Gemeinden (außer die Städte Greifswald, Neubrandenburg, Stralsund, Schwerin und Rostock)
- gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes M-V sind.

Zuwendungsempfänger für den Förderbereich II können sein:

- Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden,
- gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes M-V sind,
- der Landessportbund,
- sonstige gemeinnützige Träger, deren Sitz und Wirkungskreis sich in M-V befindet.

#### 3. Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

- Die zu fördernde Maßnahme muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Das zuständige Ministerium kann im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, bei Baumaßnahmen nach einer Anhörung oder nach Sichtung von Entwurfsunterlagen durch die zuständige technische staatliche Verwaltung, Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Vorplanungen sowie Vorgespräche mit einem externen Beratungsunternehmen für das Vorhaben gelten nicht als Beginn des Vorhabens und sind daher nicht förderrelevant.
- Für die Gewährung der Zuwendung ist der sportfachliche Bedarf nach den in der Richtlinie genannten Kriterien nachzuweisen.
- Sportstätten haben den einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen (insbesondere § 50 LBauO M-V) und den Planungsgrundsätzen des § 7 SportFG M-V zu entsprechen.

- Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattung den DIN- und Europeanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau sowie den Wettbewerbsbestimmungen der Sportfachverbände entsprechen.
- Sportstätten und -anlagen müssen sich grundsätzlich im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden. Allerdings können Zuwendungen auch gewährt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurecht, Nießbrauch) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahre, von dem auf das Jahr der Bewilligung folgenden Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen. Bei Zuwendungen unter 10.000 Euro und für Ausstattung gilt ein Zeitraum von 10 Jahren. Abweichend von dieser Regelung dürfen Sportvereinen und -verbänden Zuwendungen auch bewilligt werden, wenn lediglich Rechte aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte mit Körperschaften des öffentlichen Rechts vorliegen. Die Dauer dieser Rechte entspricht einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren.

#### **4. Was wird gefördert?**

Sportstätten im Sinne der (SportstbRL) sind:

- Kernsportanlagen (z.B. Sporthallen, Sportplatzanlagen),
- Spezialsportanlagen (für Sportarten wie z. B. Tennis, Kegeln, Wassersport, Schießsport, Motorsport und Reitsport),
- Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs-,Bewirtschaftungs- und Bildungszwecken dienen, Bestandteil der Sportanlage sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen.
- Anlagen für Spiel, Sport und Bewegung, insbesondere für Gesundheitssport und Trendsportarten,
- Sportschulen des Landessportbundes M-V e. V.,
- Einrichtungen des Spitzensports.

#### **5. Was wird nicht gefördert?**

- Aufwendungen für Maßnahmen, mit denen überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden (zum Beispiel Gaststätten, Hausmeisterwohnungen),
- Aufwendungen für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Sportanlage hinausgehen,
- Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung),
- Ausgaben nach DIN 276 „Kostenplanung im Hochbau“ für die Kostengruppen 100 Grundstück, 200 Herrichten und Erschließen, 524 Stellplätze, 620 Kunstwerke, 710 Bauherrenaufgaben, 720 Vorbereitung der Objektplanung, 750 Künstlerische Leistungen, 760 Finanzierungskosten,
- Ausgaben nach DIN 276 „Kostenplanung im Hochbau“ für Leistungsphase 9 der Kostengruppe 700 für den Förderbereich I,
- Umsatzsteuer bei Baumaßnahmen der sonstigen gemeinnützigen Träger, der Sportvereine oder -verbände, des Landessportbundes (soweit diese als Vorsteuer absetzbar ist), der Kommunen (soweit diese als Vorsteuer absetzbar ist), des Spitzensports (soweit diese für den Träger der Sportanlage als Vorsteuer absetzbar ist),
- Ausgaben nach DIN 276 „Kostenplanung im Hochbau“ in der Kostengruppe 700, die über die Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure hinausgehen.

#### **6. Wie viel kann gefördert werden?**

- Im Förderbereich I werden bei kommunalen Sportstätten Zuwendungen in Höhe von 40 Prozent, maximal 300 000 Euro, der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (Bruttoförderung). Für Sportanlagen von besonderem Landesinteresse kann die Ministerin

für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einzelfall hinsichtlich der Förderquote und der Förderhöhe eine Ausnahme zulassen. Bei Baumaßnahmen von gemeinnützigen Sportorganisationen werden, sofern die erforderliche nationale Kofinanzierung aus Landesmitteln erfolgt, Zuwendungen in Höhe von 60 Prozent, maximal 100 000 Euro, gewährt. Sofern die erforderliche nationale Kofinanzierung aus kommunalen Mitteln erfolgt, werden Zuwendungen in Höhe von 80 Prozent, maximal 100 000 Euro, gewährt. Der Höchstzuschuss für Bauvorhaben der Sportvereine des Landessportbundes beträgt 100 000 Euro. In begründeten Einzelfällen kann das Ministerium für Inneres und Sport Ausnahmen hinsichtlich der Förderquote zulassen. Des Weiteren kann es auf Antrag des Landessportbundes eine Förderhöhe bis zu 500 000 Euro zulassen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Landessporttages.

- Nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 setzt sich die Zuwendung im Förderbereich I zusammen aus 75 Prozent ELER-Mittel und 25 Prozent Kofinanzierungsmittel, die aus öffentlichen Mitteln (Kommune oder Land) aufzubringen sind.
- Im Förderbereich II können für Baumaßnahmen der gemeinnützigen Sportvereine und der sonstigen gemeinnützigen Träger Zuwendungen bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei zuwendungsfähigen Ausgaben bis 33 000 Euro können Zuwendungen bis zu 90 Prozent gewährt werden. Für Baumaßnahmen des Landessportbundes können Zuwendungen bis zu 100 Prozent gewährt werden. Für Baumaßnahmen an Einrichtungen des Spitzensports werden in Ergänzung der Förderung des Bundes für die jeweilige Baumaßnahme Landesmittel in Höhe von bis zu 70 Prozent gewährt. Die Zuwendungen an sonstige gemeinnützige Träger können im Regelfall bis zu 40 Prozent betragen.
- Eigenleistungen, die von Sportvereinen erbracht werden, können bis zu 50 Prozent einer vergleichbaren Unternehmertätigkeit (Arbeitsleistung und Materialeinsatz) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind und vor Maßnahmebeginn beantragt und genehmigt wurden. Diese sollen in der Summe 20 Prozent der Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch das bauleitende Planungsbüro bei Planung und Abrechnung einschließlich der fach- und sachgerechten Ausführung zu bestätigen.

## 7. Wo wird der Antrag gestellt?

### a) Antragstellung kommunale Träger, der Landessportbund und sonstige gemeinnützige Träger

Der Vorhabenträger legt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zunächst einen formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben vor:

- Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen,
- vorgesehene Finanzierungsmodell auf der Basis einer Kostenschätzung,
- Darstellung des Nutzerkreises der Sportanlage,
- geplanter Realisierungszeitraum,
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse (gemäß Nummer 4.5 der SportstbRL).

Der Informationsantrag ist bis zum 30. November für das jeweilige Folgejahr einzureichen an das

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
VII 450 – Sportangelegenheiten  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur prüft die Förderwürdigkeit und Finanzierbarkeit der geplanten Baumaßnahme und führt gegebenenfalls mit dem Antragsteller Planungsabsprachen durch. Nach Entscheidung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben werden das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern und der Vorhabenträger schriftlich über das Ergebnis der Förderauswahl unterrichtet. Der Vorhabenträger stellt sodann einen vollständigen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Zuschuss Infrastruktur  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin.

Die Antragsformulare können beim Landesförderinstitut M-V angefordert oder von der Homepage des Landesförderinstituts M-V ([www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de)) unter der Rubrik „Förderungen“ heruntergeladen werden.

#### **b) Antragstellung Sportvereine und Sportverbände**

Vereine und Verbände richten ihren formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben:

- Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen,
- vorgesehene Finanzierungsmodell auf der Basis einer Kostenschätzung,
- Darstellung des Nutzerkreises der Sportanlage,
- geplanter Realisierungszeitraum,
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse (gemäß Nummer 4.5 der SportstbRL),
- Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

über die zuständigen Stadt- und Kreissportbünde an den

Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Wittenburger Straße 116  
19059 Schwerin.

Der Landessportbund prüft die Förderwürdigkeit und Finanzierbarkeit der geplanten Baumaßnahmen. Für den Förderbereich I erstellt der Landessportbund eine Vorschlagsliste aller vorliegenden Projektanträge für das jeweilige Jahr auf der Basis der festgelegten Projektauswahlkriterien für Maßnahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020. Nach Diskussion und entsprechender Beschlussfassung durch das Präsidium und den Landessporttag wird die Vorschlagsliste dem Ministerium für Inneres und Sport zur Zustimmung vorgelegt.

Für den Förderbereich II trifft der Landessportbund die Förderauswahl für die Einzelmaßnahmen und legt die Maßnahmenliste in zusammengefasster Form beim Ministerium für Inneres und Sport vor. Nach der Zustimmung über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben unterrichtet der Landessportbund den Vorhabenträger über das Ergebnis der Förderauswahl.

Der Vorhabenträger stellt sodann einen vollständigen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Zuschuss Infrastruktur  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin

Die Antragsformulare können beim Landesförderinstitut M-V angefordert oder von der Homepage des Landesförderinstitutes M-V ([www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de)) unter der Rubrik „Förderungen“ heruntergeladen werden.

## 8. Was ist außerdem zu beachten?

- Die geförderten Sportstätten sind in der Regel 25 Jahre dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Im Einzelfall kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Ausnahmen zulassen. Die Bindungsfrist beginnt am 1. Januar des Folgejahres nach dem Jahr der Bewilligung. Für Investitionsmaßnahmen mit einer gewährten Zuwendung bis zu 10 000 Euro, gilt eine verkürzte Bindungsfrist von in der Regel zehn Jahren.
- Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass nach EU-Recht beabsichtigt ist, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.
- Jeder Zuwendungsempfänger ist zur lückenlosen Dokumentation der Vergabe von Aufträgen von der Ausschreibung bis zur Zuschlagserteilung sowie der Aufbewahrung aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen im Original (einschließlich Briefumschläge der Angebotsabgabe) sowie auch alle anderen von ihm im Zusammenhang mit der Förderung erhaltenen/erstellten förderrelevanten Unterlagen (insbesondere Rechnungen und Zahlungsbelege) mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist verpflichtet. Liegen dem Zuwendungsempfänger zahlungsrelevante Unterlagen nicht mehr vor, kann dieses zur Rückforderung der Zuwendung führen.
- Die Zuwendungsempfänger haben in eigener Initiative und Verantwortung die Einhaltung der nach Art und Umfang zutreffenden vergaberechtlichen Regelungen abzusichern. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Aufträge nach VOB oder VOL bzw. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Wettbewerb zu vergeben, der keinen Bewerber diskriminiert oder bevorteilt. Im Rahmen der Zuwendung geförderte Aufträge sind nur fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen – und soweit befugten – Anbietern zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich für das wirtschaftlich günstigste Angebot zu entscheiden (dasjenige Angebot, welches unter Berücksichtigung der maßgeblichen Wertungskriterien das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist).
- Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Abweichungen sind nur zulässig, falls die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Die dabei zu beachtenden Verfahrensvorschriften sind nach Art und Auftragswert des zu vergebenden Auftrags in der jeweiligen gültigen Fassung der zutreffenden Verdingungsordnung geregelt.
- Es ist dem Zuwendungsempfänger gestattet, Aufträge nach Maßgabe der Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus M- V über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass) vom 19.12.2014 zu vergeben. Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat er neben den Regelungen der Nr. 1 des Wertgrenzenerlasses auch die Regelungen der Nrn. 2, 3, 6 und 7 des Wertgrenzenerlasses zu beachten.
- Die Durchführung der Vergabeverfahren wird vor dem ersten Mittelabruf durch die Bewilligungsbehörde überprüft. Bei Nichteinhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften und Grundsätze werden die Ausgaben für geschlossene Verträge oder erteilte Aufträge nicht erstattet und der Bescheid widerrufen.

- Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang III, Teil 1, Nr. 2 und Teil 2 sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu beachten.

Achtung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass strengstens darauf zu achten ist, nur förderfähige Ausgaben im Rahmen des Auszahlungsantrages geltend zu machen. Wird seitens der Bewilligungsbehörde festgestellt, dass geltend gemachte Ausgaben nicht förderfähig sind, muss aus Gründen der Sanktionierung der für förderfähig anerkannte Betrag nochmals um die Höhe der zu Unrecht beantragten Mittel gekürzt werden (Art. 63 Abs. 2 VO (EU) Nr. 809/2014).

Im Falle vorsätzlich falscher Angaben, wird das betreffende Vorhaben gänzlich von der ELER-Stützung ausgeschlossen und bereits gezahlte Beträge zurückgefordert. Darüber hinaus wird der Begünstigte in dem betreffenden und dem darauf folgenden Kalenderjahr von der Beihilfegewährung für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen.